

FAQ zum Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)

Am 01. Januar 2020 ist das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft getreten. Bisher mussten Betriebsrentner*innen den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bei Überschreitung der geltenden Freigrenze auf den Gesamtbetrag ihrer Betriebsrente zahlen. Ziel des neuen Gesetzes ist es nun, Betriebsrentner*innen durch einen Freibetrag bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung spürbar zu entlasten und die betriebliche Altersversorgung zukünftig attraktiver zu gestalten.

Um Sie als unsere/n Betriebsrentner*in möglichst umfassend zu informieren und Ihnen einen transparenten Überblick über das neue Gesetz und die daraus resultierenden Veränderungen zu ermöglichen, haben wir im Folgenden die wichtigsten Fragen für Sie zusammengestellt.

I) Was wird sich durch das neue Gesetz für mich verändern?

Das neue Gesetz ergänzt die bisherige Freigrenze, die für alle Versorgungsbezüge gilt, um einen Freibetrag in selber Höhe für die Renten der betrieblichen Altersversorgung.

Bislang mussten Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung ab Überschreiten der Freigrenze den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung auf den Gesamtbetrag der jeweiligen Betriebsrente zahlen. Durch Einführung des monatlichen Freibetrages in Höhe von 159,25 EUR (Stand: 2020) ist es seit dem 01.01.2020 so, dass Beiträge zur Krankenversicherung nur noch auf Betriebsrenten fällig werden, die oberhalb des Freibetrages liegen.

Wichtig ist hierbei, dass dieser Freibetrag **nur** für die gesetzliche Krankenversicherung gilt. Für die Pflegeversicherung sieht das Gesetz auch weiterhin die bisherige **Freigrenze** vor. Eine Beispielberechnung finden Sie im weiteren Verlauf des Informationsschreibens.

II) Muss ich seit dem 01. Januar 2020 weniger Beiträge an die Krankenkasse zahlen?

Das hängt davon ab, ob Sie **gesetzlich** oder **freiwillig** versichert sind.
Der Freibetrag ist **nur** für die gesetzliche Pflichtversicherung anwendbar.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für Sie gilt seit dem 01.01.2020 die Einführung des Freibetrages bei den Beiträgen zur **Krankenversicherung**, sofern Sie monatliche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von derzeit über **159,25 EUR (Stand: 2020)** beziehen.

Freiwillige Krankenversicherung

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung müssen weiterhin die Versorgungsbezüge in voller Höhe verbeitragen, auch wenn deren Höhe die bisherige Freigrenze nicht übersteigt. Sie sind von der Einführung des Freibetrages derzeit **nicht** betroffen.

III) Muss ich mit Veränderungen rechnen, auch wenn meine Betriebsrente den Freibetrag in Höhe von 159,25 EUR (Stand: 2020) nicht übersteigt?

Nein, sofern Ihre monatliche Betriebsrente den Freibetrag in Höhe von 159,25 EUR (Stand: 2020) nicht übersteigt, sind Sie von der Neuregelung nicht betroffen. Sie zahlen weiterhin keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und haben somit auch keine Beitragsersparnis.

IV) Ab wann kann ich mit einer Beitragsreduzierung rechnen? Ich habe gelesen, dass ich ab Januar 2020 weniger Beiträge zahlen muss. Es wurde aber von Ihnen dennoch der gleiche Betrag wie vorher einbehalten.

Wir als Versorgungsträger sind eine Zahlstelle und müssen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Ihrer Krankenkasse als Versorgungsbezug melden.

Das System hinter diesem Vorgang wird als Zahlstellenmeldeverfahren bezeichnet. Dieses System wurde von den Krankenkassen technisch **noch nicht** auf die geänderte Rechtslage angepasst. Da hier ein hoher technischer Aufwand zu bewältigen ist, wird dies voraussichtlich erst **zum Ende Jahres 2020** abgeschlossen sein. Das heißt konkret für Sie, dass Sie erst Ende 2020 mit einer eventuellen Reduzierung Ihrer Beiträge rechnen können.

Wichtig für Sie ist, dass Ihnen dadurch kein Nachteil entsteht, da zu viel einbehaltene Krankenversicherungsbeiträge von Ihrer Krankenkasse rückwirkend erstattet werden.

V) Was ist, wenn ich mehrere Betriebsrenten erhalte? Muss ich dann überall weniger Beiträge zahlen?

Sofern Sie mehrere Betriebsrenten (z.B. auch von unterschiedlichen Versorgungsträgern) beziehen, werden diese addiert.

Übersteigt die Summe Ihrer Betriebsrenten den Wert von 159,25 EUR (Stand: 2020), so profitieren Sie als gesetzliche/r Pflichtversicherte/r bei den **Beiträgen zur Krankenversicherung** von der Neuregelung, da ein Freibetrag angewendet werden kann.

Sie profitieren jedoch **nicht** bei den Beiträgen zur **Pflegeversicherung**, da diese von der Neureglung **nicht** betroffen sind.

VI) Wie kann ich mir die Anwendung des neuen Gesetzes konkret vorstellen?

Gern würden wir Ihnen diese Frage im Folgenden anhand eines kurzen Beispiels veranschaulichen.

Beispiel: Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherter Rentner mit zwei Kindern bezieht von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 300,00 EUR. Seine Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag in Höhe von 1 Prozent.

bis 31.12.2019

Zur Berechnung der monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde die volle Höhe der Betriebsrente (300,00 EUR) zugrunde gelegt. Dies führte zu einem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 46,80 EUR sowie zu einem Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 9,15 EUR. Insgesamt fielen also 55,95 EUR an Beiträgen an.

ab 01.01.2020

Für die Berechnung der monatlichen Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** wird jetzt ein Betrag in Höhe von 140,75 EUR zugrunde gelegt. Dieser ergibt sich wie folgt: 300,00 EUR Betriebsrente - 159,25 EUR Freibetrag = 140,75 EUR.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 21,96 EUR (= 140,75 EUR x [14,6 % + 1 %]).

Zusammen mit dem unveränderten Pflegeversicherungsbeitrag ergibt sich ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 31,11 EUR (= 21,96 EUR Krankenversicherung + 9,15 EUR Pflegeversicherung).

Die daraus resultierende Beitragsentlastung beträgt 24,84 EUR (= bisher 55,95 EUR - 31,11 EUR) und führt somit zu einer jährlichen Entlastung von knapp 300 EUR.

VII) Ich habe noch weitere Fragen bezüglich des neuen Gesetzes und meiner Beiträge. An wen soll ich mich wenden?

Wir bitten Sie sich bei weiteren Fragen bezüglich Ihrer Beiträge **direkt mit Ihrer Krankenkasse** in Verbindung zu setzen, da diese ausschließlich für die Verbeitragung Ihrer Versorgungsleistung zuständig ist.

Das Wichtigste haben wir in Kürze noch einmal für Sie im Überblick zusammengefasst:

- > Ab dem 01. Januar 2020 ist ein neues Gesetz zur Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und -rentner in Kraft getreten.
- > Der Freibetrag in Höhe von 159,25 EUR (Stand: 2020) gilt nur für die gesetzliche Pflichtversicherung, freiwillig Versicherte sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.
- > Die technische Umsetzung des neuen Gesetzes nimmt noch einige Zeit in Anspruch, es ist demnach erst gegen Ende 2020 mit einer Anwendung zu rechnen. Eine rückwirkende Berücksichtigung des Freibetrags ist beabsichtigt.
- > Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Stand: Januar 2020